



Bearbeiter: FV Alexander Edlinger
Tel: 04769/2925-13
E-Mail: sachsenburg@ktn.gde.at

GZ:BUD-2023-1271-00003
Sachsenburg am 21.12.2023

Verordnung zum Voranschlag 2024

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 21.12.2023, Zl. BUD-2023-1271-00003, mit welcher der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird.

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 4.581.700
Aufwendungen:	€ 4.416.500
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 191.600
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ -1.600

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 355.200
--	-----------

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 5.324.600
Auszahlungen:	€ 5.564.800

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ -240.200
---	------------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 14 Abs 1 K-GHG wie folgt festgelegt:

In sämtlichen Ansätzen sind alle Sachaufwendungen (MVAG 222) und alle Personalaufwendungen (MVAG 221) gegenseitig deckungsfähig.

Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 700.000 bei der Raiffeisenbank Lurnfeld-Mölltal reg.Gen.m.b.H

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Wilfried Pichler